



**FSV Grün-Weiß
Elgershausen e.V.**

Satzung

Satzung des Fußball – Sportvereins Grün - Weiß Elgershausen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **FSV Grün-Weiß Elgershausen e.V.** und hat seinen Sitz in Schauenburg – Elgershausen.
2. Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Kassel.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch :
 - a) die Abhaltung von geordneten Sport - und Spielübungen bei der Sportart Fußball,
 - b) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
 - c) Einsatz von sachlich vorgebildeten Übungsleiter / innen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft in den Verbänden

Der Verein ist Mitglied im

- a) Landessportbund Hessen e.V.
- b) zuständigen Landesverband HFV

§ 4 Farben und Auszeichnungen

1. Die Farben des Vereins sind Grün – Weiß.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereins – Abzeichens.
3. Als Auszeichnung werden besondere Vereinsehrennadeln verliehen (gemäß Ehrenordnung, Anlage 1 der Satzung).

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder :
 - a) ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
 - b) Kinder (bis inkl. 13 Jahre)
 - c) Jugendliche (14 – 17 Jahre)
 - d) Ehrenmitglieder
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

5. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluß eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist;
 - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Rückstand ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diesen Rückstand nicht bezahlt hat oder sonstige Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
 - c) durch Ausschluß bei vereinschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlußbeschuß ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekanntzugeben. Gegen den Beschluß kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.
7. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. Mitgliedsbeitragsbefreiung für aktive Schiedsrichter innerhalb des Vereins und Härtefälle kann vom Vorstand gewährt werden. Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von der Beitrags- und / oder Umlagepflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind :

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten 3 Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens 2 Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung soll enthalten :
 - a) Bericht des Vorstands
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Neuwahl des Vorstands
 - d) Wahl eines Ältestenrates
 - e) Wahl von 2 Kassenprüfern
 - f) Anträge (müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung dem 1. Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden)
 - g) Verschiedenes
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefaßten Beschlüsse sind wörtlich in der Niederschrift aufzunehmen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt (Enthaltungen zählen nicht mit).
8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen.
9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus :

dem/der 1. Vorsitzenden
dem/der 2. Vorsitzenden
dem/der Schatzmeister/in
dem/der Schriftführer/in
dem/der Orgaleiter/in; Sportwart/in
dem/der Jugendwart/in

2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
Der 1. Vorsitzende
Der 2. Vorsitzende
Der Schatzmeister.
Hiervon sind jeweils 2 gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
Rechtsgeschäfte im Innen – oder Außenbereich mit einem Geschäftswert über 5.000,00 EURO sind für den Verein nur rechtsverbindlich, wenn die Zustimmung der Mitgliederversammlung hierzu erteilt ist.
4. Die Wahl eines Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluß aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

§ 9 Ältestenrat

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag einen Ältestenrat, der aus mindestens drei, höchstens sieben stimmberechtigten Mitgliedern besteht. Die Mitglieder des Ältestenrates dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein. Sie werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
2. Der Ältestenrat wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer.
3. Der Ältestenrat kann den Vorstand in Angelegenheiten des § 5 – Mitgliedschaft – sowie bei wichtigen Entscheidungen beraten.
4. Der Ältestenrat wird auf schriftlichen Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes tätig bei :
 - a) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern in Vereinsangelegenheiten, wenn deren Schlichtung im Vereinsinteresse erscheint.
 - b) Bei vereinschädigendem Verhalten eines Mitgliedes innerhalb oder außerhalb des Vereins.Weiter gehört zu den Aufgaben des Ältestenrates die Entscheidung über den Einspruch von Mitgliedern gegen Ausschließungsbeschlüsse.
Für eine Entscheidung ist die Mitwirkung aller Mitglieder des Ältestenrates erforderlich. Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen hinreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
5. Beschlüsse des Ältestenrates sind mit der Beschlußfassung wirksam. Der Beschluß ist schriftlich festzuhalten und von allen Mitgliedern des Ältestenrates zu unterschreiben. Er ist den Beteiligten zu übersenden. Von jedem Beschluß ist der Vorstand zu unterrichten.
6. Der Ältestenrat kann auf Mahnung oder Verwarnung erkennen. Die betroffenen Mitglieder sind verpflichtet, einer Einladung des Ältestenrates Folge zu leisten.

§ 10 Auflösungsbestimmung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Gemeinde Schauenburg, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Diese von der Mitgliederversammlung am 6. Juni 2004 beschlossene Fassung der Satzung wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Heinz Mähl
1. Vorsitzender

Wolfgang Basmer
2. Vorsitzender

Rudi Schmidt
Schatzmeister

Conny Schmeißing
Schriftführer

Peter Bürger
Jugendwart

Manfred Alter
Vors. Ältestenrat

Marion Pawletta
Orgaleiter/in

Schauenburg, den 6. Juni 2004

Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kassel unter der Nr. 3502 am 6. Okt. 2004.

EHRUNGSORDNUNG FSV GW ELGERSHAUSEN EV

- § 1 Vereinsauszeichnungen
Der FSV GW Elgershausen verleiht für Zeiten der Vereinszugehörigkeit und Vorstandsarbeit sowie für besondere Verdienste um den Verein Ehrenurkunden, Ehrennadeln und Ehrenpräsente.
- § 2 Vereins - Ehrenbrief
a. nach 15 - jähriger Mitgliedschaft im Verein.
b. nach 6 - jähriger Mitarbeit im Vorstand nach § 8.1 der Satzg.
- § 3 Vereins - Ehrennadel in Bronze
a. nach 25 - jähriger Mitgliedschaft im Verein.
b. nach 10 - jähriger Mitarbeit im Vorstand nach § 8.1 der Satzg.
- § 4 Vereins - Ehrennadel in Silber
a. nach 40 - jähriger Mitgliedschaft im Verein.
b. nach 20 - jähriger Mitarbeit im Vorstand nach § 8.1 der Satzg.
- § 5 Vereins - Ehrennadel in Gold
a. nach 50 - jähriger Mitgliedschaft im Verein.
b. nach 30 - jähriger Mitarbeit im Vorstand nach § 8.1 der Satzg.
- § 6 Vereins - Ehrenmitglied
a. nach 60 - jähriger Mitgliedschaft im Verein.
b. nach 40 - jähriger Mitarbeit im Vorstand nach § 8.1 der Satzg.
- § 7 Sonderehrung
a. Besonders verdienstvolle Mitglieder auf Vorschlag und und Beschluß des Vorstandes und ÄR
- § 8 Vereins - Ehrenvorsitzender
a. Auf Vorschlag des Vorstandes und ÄR kann die JHV einen Ehrenvorsitzenden wählen.
- § 9 Mitgliedszeiten
a. Ab Datum der Vereinsanmeldung im FSV GW Elgershausen.
b. Bei Abmeldung und einer Wiederanmeldung im Verein, werden die Jahre vor der Abmeldung als Mitgliedszeit angerechnet.
c. Mitgliedschaft beim ehemaligen KSV Elgershausen wird angerechnet.

Schauenburg im Januar 2005

1. Vorsitzender 2. Vorsitzender Schatzmeister Vors. Ältestenrat

Heinz Mähl

Wolfgang Basmer

Rudi Schmidt

Manfred Alter

